

Wahlordnung (Satzung) für die Muthesius Kunsthochschule
vom 15.04.2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010, S. 70

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 23.11.2011
(Internetrelaunch)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 09. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 14.04.2010 und nach Stellungnahme des Hochschulrates am 12. 03.2010 folgende Satzung beschlossen

Teil A - Gremienwahlordnung

Teil B – Präsidiumswahlordnung

Teil C – Allgemeines

Teil A - Gremienwahlordnung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die nach § 17 HSG vorgesehenen Wahlen der Organe und Gremien der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2
Wahlberechtigung und Wahlgruppen

(1) Aktives und passives Wahlrecht kommt jedem Mitglied nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG zu.

(2) Gewählt wird in Wahlgruppen.

Dabei bilden je eine Wahlgruppe:

1. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden,
4. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 2 zuerst genannt ist. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

§ 3

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter in allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlen und unmittelbar nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl in die Organe und Gremien der Hochschule.

(2) Die Wahlberechtigten der Hochschule haben so viele Stimmen, wie für ihre Wahlgruppe in das jeweilige Hochschulorgan gemäß Verfassung der Muthesius Kunsthochschule oder des Hochschulgesetzes Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

(3) Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmenhäufung wird nur eine Stimme als abgegeben angerechnet.

(4) Jede Stimme wird gleichzeitig für die Vertreterin oder den Vertreter und die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter abgegeben.

(5) Hat eine Wahlgruppe nicht mehr Angehörige, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

§ 4

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen der kandidierenden Vertreterinnen und Vertreter (Bewerberinnen und Bewerber) und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter (Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber) aufgeführt sind.

(2) Die Wahlberechtigten der Hochschule können ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Listen geben.

(3) Die zu besetzenden Sitze werden auf die Listen nach dem Niemeyer - Verfahren wie folgt verteilt:

Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Bruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 2 bis 5 eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von den Sätzen 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 4 und 5 zugeteilt.

(4) Innerhalb der Listen werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen auf die Bewerberinnen und Bewerber mit ihren jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf der Liste zusammen mit den jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern als Ersatzmitglieder festgestellt.

(6) Werden in einer Wahlgruppe keine Listenvorschläge eingereicht, sondern nur Einzelschlüsse gemacht, so werden diese in einer Gesamtliste für die Wahl zusammengefasst. Die Sitzverteilung erfolgt in diesem Fall anhand der pro Bewerberin/Bewerber zusammen mit der jeweiligen Ersatzbewerberin/ dem jeweiligen Ersatzbewerber abgegebenen Gesamtstimmen direkt.

§ 5

Listenvorschläge bei Verhältniswahl

(1) Bei Verhältniswahl werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenwahlvorschlag muss von einem wahlberechtigten Mitglied der Wahlgruppe unterschrieben sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder Mitglieder seiner Wahlgruppe zur Wahl vorschlagen. Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber muss eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kandidieren. Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber mit einer Ersatzbewerberin oder einem Ersatzbewerber zu enthalten. Die Vorgeschlagenen haben den Listenvorschlag zu unterzeichnen.

(2) Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für die zur Gleichstellungskommission, zu der nur Frauen wählbar sind.

(3) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in einer Reihung aufzuführen. Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.

(4) Auf einem Listenvorschlag darf ein wahlberechtigtes Mitglied nicht mehrfach als Bewerberin oder Bewerber oder gleichzeitig als Bewerberin oder Bewerber und Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren. Ein wahlberechtigtes Mitglied darf als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für mehrere Bewerberinnen und Bewerber desselben Gremiums nur dann kandidieren, wenn die Zahl der Wahlberechtigten weniger als das Doppelte der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt.

(5) In den Wahlvorschlägen müssen die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber so genau bezeichnet sein, dass über die Personen sowie über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe keine Zweifel bestehen. Die Wahlvorschläge müssen daher insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. bei Studierenden Matrikelnummer,
4. für welches Gremium der Vorschlag gelten soll.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären.

(6) Der Wahlvorschlag soll außerdem eine kurze Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Diese Angaben sind auf einem einheitlichen Vordruck einzureichen.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Präsidentin oder der Präsident, der Wahlausschuss, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss. Wer als Bewerberin oder als Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kandidiert (Kandidatinnen oder Kandidaten), darf nicht Mitglied dieser Organe sein. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

(2) Die Wahlgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie die Schriftführerin oder den Schriftführer. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter.

§ 7

Aufgaben der Wahlgane

(1) Die Präsidentin oder der Präsident legt Beginn und Ende der Amtsperiode der Wahlgane fest und bestellt für diesen Zeitraum aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses und ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter. Der Wahlprüfungsausschuss soll spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag bestellt werden.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist zuständig für die Versendung der Wahlunterlagen und die Auszählung/Auswertung der Wahlunterlagen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche.

§ 8

Wahlbekanntmachung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Zeitpunkte der einzelnen Wahlen und gibt sie spätestens am 42. Tag vor dem jeweiligen Stichtag bekannt. Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
4. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
7. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt ist,
8. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag die Kandidatur bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anzumelden, wobei auf die erforderliche Form der Anmeldung hinzuweisen ist,
9. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule, das bis zum 5. Tag vor dem Stichtag keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten

hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ersatzunterlagen beantragen kann.

§ 9

Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlgruppen gegliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. ggf. Matrikelnummer, bei hauptamtlichem Personal die interne Zuordnung
5. Vermerk für Stimmabgabe,
6. Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist zwei Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

§ 10

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das gesamte Wählerverzeichnis wird vom 38. bis 24. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Präsidium zur Einsicht der Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Das Wählerverzeichnis kann während der genannten Fristen auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und beurkundet sie im Wählerverzeichnis. Dem betroffenen Mitglied der Hochschule ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Mitglied der Hochschule und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters können diese bis zwei Tage nach Zustellung, spätestens jedoch am 8. Tag vor dem Stichtag, Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen.

§ 11

Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am 6. Tag vor dem Stichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu beurkunden. Die Beurkundung ist mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen.

§ 12

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich eine vorläufige Gesamtliste der Wahllisten, getrennt nach Gremien und Wahlgruppen.

(2) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Eingangs zu vermerken. Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ungültig sind, werden von ihr oder ihm unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurückgegeben. Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 24. Tag vor dem Stichtag erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum 31. Tag vor dem Stichtag möglich.

(4) Die Wahlvorschläge sind im Präsidium zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

§ 13

Beschlussfassung über Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem Stichtag entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingegangen sind,
2. einen Vorbehalt, eine Bedingung oder unzulässige Zusätze enthalten,
3. unvollständig sind,
4. nicht eigenhändig unterzeichnet sind,
5. eine nicht wählbare Kandidatin oder einen nicht wählbaren Kandidaten benennen.

Fehlt die Einverständniserklärung nur der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers oder ist nur sie oder er nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers ungültig.

(3) Sind Wahllisten zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden und den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten in alphabetischer Reihenfolge, gegliedert nach Gremien und Wahlgruppen.

(2) Sie oder er gibt diese Liste in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden dürfen, die in die bekannt gemachte Gesamtliste aufgenommen worden sind.

§ 15

Wahlunterlagen

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule erhält:

1. die Benachrichtigung über die Eintragung im Wählerverzeichnis (Wahlschein),
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag,
4. den Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.

(3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet.

§ 16

Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Formulare.

(2) Die für jedes Gremium und innerhalb des Gremiums für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten, bei Studierenden zusätzlich die Angabe ihres Studiengangs.

§ 17

Aushändigung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 10. Tag vor dem Stichtag abzusenden, soweit sie ihnen nicht vorher gegen Quittung ausgehändigt wurden. Bei Versendung von Wahlunterlagen erfolgt diese an die Dienstadresse bzw. bei Studierenden an die Semesteranschrift.

(2) Die Kosten für die Versendung trägt die Hochschule.

§ 18

Verlust von Wahlunterlagen

Ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule, das keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder dem die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, kann bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 5. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Das wahlberechtigte Mitglied der Hochschule gibt seine Stimmen auf dem Stimmzettel ab, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

(2) Es legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift. Fehlt eine solche Anschrift, so ist der Wahlbrief an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von dieser oder diesem bezeichneten Stelle am Stichtag bis 16.00 Uhr zugegangen ist.

(4) Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

§ 20

Öffentlichkeit

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

§ 21

Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach dem Stichtag ermittelt.

§ 22 Auszählung

(1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Abs. 3 Nr. 2 - 5 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbrief leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 23 Ungültige Stimmen

(1) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht als amtlich erkennbar sind,
2. keine Kandidatin oder keinen Kandidaten kennzeichnen,
3. mehr Stimmen enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind,
4. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

(3) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind.

(4) Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 24 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.

§ 25

Niederschrift des Wahlausschusses

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Zeitpunkt, Beginn und Ende der Auszählung,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
6. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 28 gültig.

§ 26

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der gewählten Mitglieder in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Aushängen, der Tag der Abnahme unmittelbar danach auf dem veröffentlichten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 25 Abs. 2 Nr. 2,4 bis 7 und den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 27

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt

worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl dieses Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 28

Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter, eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß § 26 Abs.1 Satz 1 bekannt zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht dem Mitglied der Hochschule, das den Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

§ 29

Wiederholungswahl

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

§ 30

Ergänzungswahl

(1) Hat eine Wahlgruppe für ein Organ nach § 1 nicht die ihr zustehenden Sitze besetzt, obwohl ihr dies nach der Zahl ihrer Mitglieder möglich gewesen wäre, so finden auf Verlangen des Präsidiums, des Senats oder der betroffenen Wahlgruppe Ergänzungswahlen statt.

(2) Für die Ergänzungswahlen gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

§ 31

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre oder seine Eigenschaft als Mitglied der Hochschule (§ 2 Abs. 1) oder ändert sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe, deren Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt ihr oder sein Mandat.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder erlischt sein Mandat, so wird das Mandat von seiner Ersatzvertreterin oder seinem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese oder dieser aus

oder erlischt ihr oder sein Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.

(3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nur auf Verlangen des Senats oder einer der zu diesem Gremium wahlberechtigten Gruppen statt. Für die Nachwahl gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

(4) Wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gemäß Abs. 2 Satz 1 Mitglied eines Hochschulorgans, so erlischt ihr oder sein Mandat als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in diesem Organ.

§ 32

Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 33

Vernichtung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen mit Ausnahme der Wahlniederschriften können 90 Tage nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind.

Teil B - Präsidiumswahlordnung**§ 1****Geltungsbereich**

Dieser Teil der Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2**Wahlrechtsgrundsätze**

(1) Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Gewählt wird in geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel. Jede und jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(3) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers werden in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

§ 3**Wahlbekanntmachung**

Ort und Zeit der Wahl der einzelnen Mitglieder des Präsidiums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Muthesius Kunsthochschule spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise bekannt gemacht.

§ 4**Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen und soll einen Monat vor der Wahlbekanntmachung gem. § 3 enden.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder.

(3) Die Findungskommission erstellt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 3 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Vorschlagsliste enthält mindestens zwei Namen und bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Findungskommission.

(4) Zur Wahl darf nur vorgeschlagen werden, wer seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt hat.

§ 5**Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten**

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, so kann nach Maßgabe der Verfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren während ihrer Wahlzeit angemessen zu entlasten.

§6

Vorschläge für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen und soll einen Monat vor der Wahlbekanntmachung gem. § 3 enden.

(2) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Einladung

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats sendet spätestens am achten Tag vor dem Wahltag die Einladung zur Wahlversammlung an die Mitglieder des Senats ab.

(2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

§ 8

Vorstellung

(1) Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats zur Vorstellung eingeladen.

(2) Bei der Vorstellung können Fragen an die Bewerberinnen oder Bewerber gestellt werden. Der Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber jederzeit begrenzen. Jedoch sollen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber um das Präsidentenamt 30 Minuten, für jede andere Bewerberin oder jeden anderen Bewerber 15 Minuten zur Verfügung stehen.

§ 9

Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Senats eröffnet und als Wahlversammlung geleitet. Sollte sie oder er für ein Amt im Präsidium kandidieren, so ist zunächst aus der Mitte des Senats eine neue Wahlleitung zu wählen.

(2) Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Sie kann Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen. Diese bilden die Wahlkommission.

(3) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und ~~mehr als~~ mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 10

Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(2) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 11**Niederschrift**

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der Wahlleitung und der Wahlkommission,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und nichtgültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,
6. die Unterschriften der Wahlleitung und der Wahlkommission.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 12**Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der für Bekanntmachungen der Muthesius Kunsthochschule vorgesehenen Weise bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses der Ministerin oder dem Minister des für Hochschulen zuständigen Ministeriums mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Einsprüche gegen die Wahl haben spätestens acht Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen.

TEIL C Allgemeines**§ 34****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Außerkräfttreten

Die Rektorswahlordnung der Muthesius Kunsthochschule vom 27.06.2006 und die Gremienwahlordnung der Muthesius Kunsthochschule vom 27.06.2006 treten mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.

Kiel, den .15.04.2010

Prof. Rainer W. Ernst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule